OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602151/8/MS

Datum:
Linz, 20. Dezember 2017

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des C A, vertreten durch K M Rechtsanwälte, S x, x P, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 26. September 2017, GZ: VerkR96-11407-2017, wegen Übertretung gemäß § 103 Abs. 2 KFG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12. Dezember 2017

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Ersatzfreiheitsstrafe auf 44 Stunden herabgesetzt wird, ansonsten wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 26. September 2017, GZ: VerkR96-11407-2017, wurde über Herrn C A (im Folgenden: Beschwerdeführer) eine Geldstrafe von 218 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 144 Stunden) verhängt, da dieser mit Schreiben der belangten Behörde vom 24. März 2017 als Zulassungsbesitzer aufgefordert worden war, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekannt zu geben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x am 21. März 2017 um 09:58 Uhr in S auf der A1 Strkm. x, Fahrtrichtung Wien, gelenkt hat, und diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt hat und auch keine anderer Person benannt hat, die diese Auskunft hätte erteilen können.

Begründend führt die belangte Behörde nach Darlegung der Rechtsgrundlage und des bisherigen Verfahrensganges Folgendes aus:
„Als Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x sind Sie gemäß § 103 Abs 2 KFG verwaltungsstrafrechtlich verpflichtet, die Auskunft zu erteilen, wer zum angeführten Tatort zur angeführten Zeit das betreffende Kraftfahrzeug gelenkt hat. Der Sachverhalt wurde Ihnen mit dem am 28.03.2017 zugestellten Schreiben mitgeteilt.

Zu Ihren Rechtfertigungsangaben, dass Sie kein Schreiben zur Lenkerbekanntgabe übernommen hätten, ist Folgendes anzuführen:
Der Nachweis der Zustellung des Schriftstückes erfolgt durch den Rückschein. Dieser Nachweis liegt auch im konkreten Fall vor. Das Schriftstück wurde persönlich von Ihrer Gattin ‚Mitbewohner' übernommen.

Dieser Umstand wurde Ihnen auch im Zuge der Akteneinsicht mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 10.07.2017 kenntlich gemacht.
Gemäß § 16 Abs. 1 Zustellgesetz kann das Dokument nicht dem Empfänger zugestellt werden und ist an der Abgabestelle ein Ersatzempfänger anwesend, so darf an diesen zugestellt werden, sofern der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält.

Gemäß § 16 Abs 2 Zustellgesetz kann Ersatzempfänger jede erwachsene Person sein, die an derselben Abgabestelle wie der Empfänger wohnt oder Arbeitnehmer ober Arbeitgeber des Empfängers ist. Der Rückschein als Beweis für die ordnungsgemäße Zustellung der Lenkererhebung liegt dem Akt ein und es ist somit eine ordnungsgemäße Zustellung des gegenständlichen Schriftstückes im Sinne des Zustellgesetzes gegeben.
Die Zustellung ist nach § 22 Abs. 1 Zustellgesetz vom Zusteller auf dem Zustellnachweis (Zustellschein, Rückschein) zu beurkunden.

Gemäß § 22 Abs. 2 erster Satz Zustellgesetz bestimmt, dass der Übernehmer der Sendung die Übernahme durch Unterfertigung des Zustellnachweises unter Beifügung des Datums und, soweit er nicht der Empfänger ist, seines Naheverhältnisses zu diesem zu bestätigen hat. Die in Frage stehende Aufforderung zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers wurde nach dem im Akt einliegenden Zustellnachweis an Sie gerichtet und die Übernahme der Sendung

von Ihrer Frau durch Unterfertigung des Zustellnachweises unter Beifügung des Datums und des Naheverhältnisses zum Empfänger ("Mitbewohner") bestätigt.
Dass Ihnen eventuell in der Folge die Lenkererhebung persönlich nicht zur Kenntnis kam, weil Ihre Gattin das Schriftstück, welches mit Rsb zugestellt wurde, zur unwichtigen Post gegeben hat, ist im vorliegenden Fall nicht relevant und kann an der nachweislich ordnungsgemäßen Zustellung nichts ändern.

In Ihrem Einspruch vom 24.05.2017 führten Sie an, dass Ihre Gattin Frau O A das Fahrzeug zum Tatzeitpunkt gelenkt hätte. Wenn man die Fotos, welches das Grunddelikt betreffen, betrachtet, lässt sich eindeutig als Lenker ein Mann und als Beifahrerin eine Frau identifizieren. Dieser Umstand kommt jedoch für das gegenständliche Strafverfahren nach § 103 Abs 2 KFG nicht mehr zum Tragen.

Auf Grund der nicht beantworteten Lenkererhebung und der Tatsache, dass das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x am angeführten Tatort gelenkt wurde, ist die Ihnen angelastete Verwaltungsübertretung zweifelsfrei erwiesen und es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zur Strafbemessung ist anzuführen, dass Sie zu Ihren Einkommens- Vermögens und Familienverhältnissen trotz Aufforderung keine Angaben gemacht haben, weshalb die Behörde wie im Schreiben vom 10.07.2017 angekündigt, von folgender Schätzung ausgeht: 1.500,00 Euro monatliches Nettoeinkommen, keine Sorgepflichten, kein Vermögen. Unter besonderer Berücksichtigung der zu Grunde gelegten finanziellen Situation und der drei einschlägigen Vorstrafen gem. § 103 Abs. 2 KFG. wird daher die festgesetzte Strafhöhe, welche im untersten Strafrahmen angesiedelt ist, als angemessen erachtet.“

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer zu Handen seines rechtsfreundlichen Vertreters am 27. September 2017 zugestellt worden ist, wurde mit Eingabe vom 23. Oktober 2017, eingebracht mit E-Mail vom 24. Oktober 2017, rechtzeitig Beschwerde erhoben.

Begründend wurde ausgeführt:
„Das Straferkenntnis wird seinem gesamten Inhalte nach angefochten, also insoweit, als der Beschuldigte schuldig erkannt wurde, er habe als Zulassungsbesitzer des PKW mit dem Kennzeichen x, der behördlichen Aufforderung, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekannt zu geben, wer dieses Fahrzeug am 21.03.2017 um 9.58 Uhr in S auf der A1, Strkm x, Fahrtrichtung Wien, gelenkt habe, nicht entsprochen und auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können, weshalb er die Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG verletzt habe und über ihn eine Geldstrafe von € 218,- gemäß § 134 Abs. 1 KFG verhängt wurde.

Als Beschwerdegründe werden geltend gemacht formelle Rechtswidrigkeit aufgrund Mangelhaftigkeit des Verfahrens uns materielle Rechtswidrigkeit aufgrund unrichtiger rechtlicher Beurteilung.

Zur formellen Rechtswidrigkeit aufgrund Mangelhaftigkeit des Verfahrens:

Die Mangelhaftigkeit ist dadurch gegeben, als es die belangte Behörde verabsäumt hat, die Gattin des Beschuldigten, O A, als Zeugin zu vernehmen, wodurch der Beschuldigte in seinen Verfahrensrechten unzulässigerweise beschnitten wurde.

Mit der beantragten ZV seiner Gattin hätte der Beschuldigte unter Beweis stellen können, dass er nicht in der Lage war, auf das Schreiben der Behörde vom 24.03.2017 zu antworten, da er von diesem Schreiben nie Kenntnis erlangt hatte, weshalb er auch nicht in der Lage war, das Schreiben der Behörde vom 24.03. durch Bekanntgabe des Lenkers zu beantworten.

Der Beschuldigte verweist dazu ausdrücklich auf sein Vorbringen in der Rechtfertigung vom 04.09.2017, welches, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, auch ausdrücklich zum Beschwerdevorbringen betreffend dieses Beschwerdegrundes erstattet wird, zusammengefasst dahingehend, dass die Zeugin O A die Postzustellung übernommen, dann aber zur unwichtigen Post gegeben hat, weshalb es in Abwesenheit des Beschuldigten untergegangen ist bzw. mit dem Altpapier etc. entsorgt wurde, sodass eben der Beschuldigte hievon nie Kenntnis erlangte, erstmals durch die Aufforderung zur Rechtfertigung nach Beeinspruchung der gegen ihn erlassenen Strafverfügung.

Es ist daher nicht nachvollziehbar, dass die belangte Behörde von einem Verschulden des Beschuldigten an der Verletzung des angezeigten Tatbestandes § 103 Abs. 2 KFG ausgeht, weshalb es dieser Beweisaufnahme bedarf, zumal der Beschuldigte damit unter Beweis stellen kann, dass er tatsächlich kein Verschulden zu verantworten hat, warum seinerseits das Schreiben der Behörde vom 24.03.2017 nicht beantwortet wurde.

Diese Beweisaufnahme wird daher im Beschwerdeverfahren im Rahmen der mündlichen Verhandlung nachzuholen sein und wird dann das Beweisergebnis sein, dass der Beschuldigte keine Kenntniserlangung hatte und daher das Verfahren gegen ihn einzustellen sein.

Zur materiellen Rechtswidrigkeit aufgrund unrichtiger rechtlicher Beurteilung:
Das angefochtene Straferkenntnis unterliegt auch einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung.

Die belangte Behörde geht zusammengefasst aufgrund des festgestellten Sachverhaltes davon aus, dass der Beschuldigte aufgrund der nicht beantworteten Lenkererhebung und der Tatsache, dass das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x am 21.03.2017 am angeführten Tatort gelenkt wurde, die ihm angelastete Verwaltungsübertretung zweifelsfrei begangen habe und daher spruchgemäß zu entscheiden sei.

Die belangte Behörde übersieht jedoch, dass eine Bestrafung nach der zitierten Übertretung nur dann möglich ist, wenn sowohl die objektiven als auch die subjektiven Tatbestandsmerkmale erfüllt sind, sohin nur dann, wenn der Beschuldigte auch subjektiv vorwerfbar den objektiven Tatbestand erfüllt hat.

Letzteres fehlt gegenständlich, was die belangte Behörde übersieht.

Die belangte Behörde geht zwar selber davon aus, dass dem Beschuldigten eventuell die Lenkererhebung persönlich nicht zur Kenntnis kam, weil seine Gattin das Schriftstück,

welches mit Rsb zugestellt wurde, zur unwichtigen Post gegeben hat, was jedoch im vorliegenden Fall nicht relevant sei, so der Standpunkt der Behörde, und das daran an der ordnungsgemäßen Zustellung nichts ändere.

Es mag zwar richtig sein, dass der Zustellvorgang dem Gesetz gemäß erfolgte, was aber nicht zwingend heißt, dass damit der Beschuldigte auch den ihm angelasteten Verwaltungsstraftatbestand erfüllt hat.

Tatsächlich erlangte der Beschuldigte von der Lenkererhebung persönlich keine Kenntnis (!), weshalb er darauf auch nicht reagieren konnte bzw. reagiert hat.

Ein Verschulden an der Nichtbeantwortung der Lenkererhebung setzte voraus, dass der Beschuldigte Kenntnis vom Zustellvorgang hatte.

Diese Kenntnis fehlte gegenständlich!

Nur wenn er Kenntnis vom Zustellvorgang gehabt hätte und danach handeln oder nicht handeln konnte, ist Letzteres nur vorwerfbar, eine strafrechtliche Relevanz hat nur das Nichthandeln im Falle der Kenntnis des Zustellvorganges, Letztere liegt gegenständlich aber nicht vor!

Der Beschuldigte hatte keine Kenntnis vom Zustellgang, hatte daher auch keine Möglichkeit, darauf zu reagieren bzw. zu handeln bzw. der Lenkererhebung durch Auskunftserteilung zu entsprechen.

Es liegt daher hinsichtlich des Beschuldigten ob des Um-standes die Anfrage bzw. Lenkererhebung nicht beantwortet zu haben, kein vorwerfbares Verhalten vor.

Die belangte Behörde trifft auch keine Feststellungen zur subjektiven Tatsache, geht offenbar auch selber davon aus, dass diese nicht erfüllt ist, fällt dennoch aber rechtswidriger Weise einen Schuldspruch.

Der Beschuldigte stellte daher nachstehenden

BESCHWERDEANTRAG:

Das OÖ. Landesverwaltungsgericht möge eine Verhandlung anberaumen, der Beschwerde Folge geben und das

angefochtene Straferkenntnis ersatzlos beheben und das Verfahren einstellen.“

Mit Schreiben vom 27. Oktober 2017 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter Beifügung des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung wurde abgesehen.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung, an der der Beschwerdeführer selbst und sein Rechtsvertreter teilnahmen. Frau A wurde als Zeugin einvernommen. Ein Vertreter der belangten Behörde blieb entschuldigt fern.

Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:
Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 24. März 2017 wurde der Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x aufgefordert der belangten Behörde innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Zustellung dieses Schreibens bekannt zu geben, wer dieses Kraftfahrzeug am 21. März 2017, um 09.58 Uhr in der Gemeinde S auf der A1 bei Strkm. x Richtung Wien gelenkt hat bzw. der Behörde jene Person namhaft zu machen, die diese Auskunft erteilen kann.
Mit gleichem Schreiben wurde auch bekannt gegeben, welche Verwaltungsübertretung dem Lenker dieses Fahrzeuges zur Last gelegt wird, nämlich das Nichteinhalten eines solchen Abstandes zu dem davor auf dem gleichen Fahrstreifen fahrenden Fahrzeuge, sodass ein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen wäre, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst würde. Mittels Videomessung wurde ein zeitlicher Abstand von 0,60 Sekunden festgestellt worden.
Weiters wurde darauf hingewiesen, dass das Nichterteilen der Auskunft oder das Erteilen einer unrichtigen Auskunft als Verwaltungsübertretung strafbar ist.

Dieses Schreiben wurde am 28. März 2017 an eine Mitbewohnerin (Ehefrau des Beschwerdeführers) zugestellt.

Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 15. Mai 2017 wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 218 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 144 Stunden) wegen der Nichterteilung der mit oben zitierten Schreiben angeforderten Auskunft somit wegen der Verwaltungsübertretung gemäß § 103 Abs. 2 KFG verhängt.

Dagegen hat der Beschwerdeführer durch seinen rechtsfreundlichen Vertreter mit Eingabe vom 24. Mai 2017 Einspruch erhoben.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 10. Juli 2017 wurde der Beschwerdeführer zur Rechtfertigung aufgefordert. Dieses Schreiben wurde dem Beschwerdeführer zu Handen seines Rechtsvertreters am 11. Juli 2017 zugestellt. Die Rechtfertigung des Beschwerdeführers erfolgte mit Schreiben vom 4. September 2017.

Gegen den Beschwerdeführer scheinen bei der belangten Behörde im Zeitraum vom 25. Februar 2015 bis 29. Mai 2017 insgesamt 3 einschlägige Vormerkungen auf.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich hinsichtlich des Verfahrensablaufes aus dem vorliegenden Verfahrensakt. Dass die Zustellung der Aufforderung zur Lenkerbekanntgabe an die Ehefrau des Beschwerdeführers erfolgte, ergibt sich aus dem Beschwerdevorbringen und der Aussage der Zeugin in der mündlichen Verhandlung.

Zur vorgebrachten Ortsabwesenheit des Beschwerdeführers ist festzuhalten, dass dieser in der mündlichen Verhandlung angab, er sei entweder in Nordrumänien oder in der Ukraine gewesen und er könne nicht sagen, ab wann er entweder in Rumänien oder in der Ukraine gewesen sei und wann er nach Hause gekommen sei. Auch seine Frau konnte als Zeugin einvernommen zur Dauer der Ortsabwesenheit keine Angabe machen, sie war sich nur insoweit sicher, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Übernahme des Schreibens nicht zu Hause gewesen ist.
Als Grund für die Abwesenheit gab der Beschwerdeführer an, er sei mit einem Hilfstransport unterwegs gewesen.
Schon allein die Tatsache, dass der Beschwerdeführer sein Vorbringen nicht einmal dahingehend zu konkretisieren vermochte, wo (in welchem Land) er sich konkret aufgehalten hat, nimmt dem Vorbringen jede Glaubwürdigkeit. Dass der Beschwerdeführer darüber hinaus auch keine Angaben über Abreise, Aufenthaltsdauer und Rückkehr machen konnte und auch nicht wollte, wie sich in der mündlichen Verhandlung gezeigt hat, zeigt, dass es sich beim Vorbringen der Ortsabwesenheit um eine reine Schutzbehauptung handelt. Es wäre für den Beschwerdeführer ein leichtes gewesen, durch die Vorlage von etwa Tankbelegen, Hotelrechnungen etc. glaubhaft zu machen, dass er tatsächlich ortsabwesend war. Auch die Zeugenaussage seiner Frau vermochte den Eindruck, es handle sich beim Vorbringen der Ortsabwesenheit um eine Schutzbehauptung nicht zu widerlegen. Auch das Vorbringen, das Schreiben sei verschwunden, nachdem es von der Ehefrau geöffnet worden, zuerst auf den Tisch gelegt um mit dem Beschwerdeführer zu reden und dann in eine Schachtel, in der Schreiben gesammelt werden, und in der Folge vielleicht durch die Ehefrau des Beschwerdeführers weg geworfen wurde entbehrt, auch unter zugrunde legen der Tatsache, dass der Beschwerdeführer bereits mehrfach einschlägig in Erscheinung getreten ist, jeder Glaubwürdigkeit.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:
Gemäß § 103 Abs. 2 KFG kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat

bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen (Verfassungsbestimmung). Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Gemäß § 16 Abs. 1 ZustellG darf, wenn das Dokument nicht dem Empfänger zugestellt werden kann und an der Abgabestelle ein Ersatzempfänger anwesend ist, diesen zugestellt werden (Ersatzzustellung), sofern der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält.

Gemäß § 16 Abs. 2 ZustellG kann Ersatzempfänger jede erwachsene Person sein, die an derselben Abgabestelle wie der Empfänger wohnt oder Arbeitnehmer oder Arbeitgeber des Empfängers ist und die – außer wenn sie mit dem Empfänger im gemeinsamen Haushalt lebt – zur Annahme bereit ist.

Gemäß § 16 Abs. 5 ZustellG gilt eine Ersatzzustellung als nicht bewirkt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung mit dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag wirksam.

Das Schreiben wurde, wie unter II. dargelegt, an die Ehefrau des Beschwerdeführers am 28. März 2017 als Ersatzempfängerin zugestellt. Dass der Beschwerdeführer aufgrund Abwesenheit von diesem Schreiben nicht rechtzeitig Kenntnis erlagen konnte, hat das durchgeführte Beweisverfahren nicht ergeben. Somit wurde das Schreiben rechtswirksam zugestellt.

Da der Beschwerdeführer die von der belangten Behörde angeforderte Auskunft nicht erteilt hat, ist der objektive Tatbestand als erfüllt zu betrachten.
Mangels des Vorliegens von Entschuldigungsgründen ist auch von einem schuldhaften Verhalten des Beschwerdeführers auszugehen.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

§ 103 Abs. 2 KFG stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, dass mit der Nichterteilung der geforderten Auskunft als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.

Der dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Verwaltungsübertretung liegt ein beträchtlicher Unrechtsgehalt zugrunde. Erschwert doch die Nichterteilung der geforderten Auskunft die Ermittlung der Person, die in Verdacht steht, eine Übertretung begangen zu haben bzw. macht die Ermittlung dieser Person völlig unmöglich.
Mit der Nichterteilung der geforderten Auskunft hat der Beschwerdeführer genau jene Handlung gesetzt, die eine Strafverfolgung des Lenkers erschwert bzw. unmöglich macht.

Wie von der belangten Behörde ausgeführt, ist kein Umstand als mildernd, jedoch die drei bei der belangten Behörde aufliegenden Vormerkungen als erschwerend zu werten.

Mangels anderer Angaben durch die Beschwerdeführerin ist auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren von einem Einkommen von 1.500 Euro netto pro Monat, keinen Sorgepflichten und keinem Vermögen auszugehen.

Die Strafbemessung der belangten Behörde erfolgte nach den oben beschriebenen Kriterien und konnte in der Bemessung der Geldstrafe kein Ermessensmangel festgestellt werden. Die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe war mit 144 Stunden als zu hoch bemessen und war daher entsprechend herabzusetzen.
Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß